



Herbstlaub – Freude und Verpflichtung

Straßenbäume sind Gestaltungselemente, Schattenspende, Sauerstofflieferanten und Lebensraum für eine Reihe von Lebewesen. Neben diesen Vorzügen haben Straßenbäume jedoch auch die Eigenschaft, durch ihre Blüten und das Laub die Straßen zu verunreinigen.

Wer ist für die Beseitigung des Laubes auf Gehwegen zuständig?

Wie und wo kann man das Laub entsorgen? Was mache ich mit angewehtem Laub?

Dies sind häufig gestellte Fragen von Eigentümern, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Anlieger), im Zusammenhang mit der Straßenreinigungspflicht.



Rechtliche Situation:

Straßenreinigungspflicht

Gemäß § 47 Abs. 1 des Straßengesetzes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) haben die Gemeinden, also auch Städte, die Pflicht, alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Diese Verpflichtung kann jedoch die Stadt gem. § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA durch Satzung den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den entstehenden Kosten heranziehen. Die Stadt Dessau-Roßlau hat, wie landesweit üblich, von dem Satzungsrecht Gebrauch gemacht.

In der Straßenreinigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau ist geregelt, wer welche Reinigungsleistungen auf welchem Teil der Straße durchzuführen hat. Dort wo die Stadt Reinigungsleistungen erbringt, werden von dem Anlieger Straßenreinigungsgebühren erhoben. Den Satzungstext finden Sie unter:

→ <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/de/stadt-buerger/buergerservice/stadtrecht.html>)

Bis auf wenige Ausnahmen (Reinigungsklassen 1, 3 u. 6) obliegt dem Anlieger die Reinigungspflicht auf Geh- und Radwegen.

Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Glas, **Laub**, sonstigen Verunreinigungen und Pflanzenwuchs. Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht des Gehweges. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen, Pflanzinseln und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zugerechnet werden und nicht von der öffentlichen Straße getrennt sind.

Laub ist biologischer Abfall und muss gemäß §17 Kreislaufwirtschaftsgesetz dem zuständigen Entsorger überlassen werden, wenn es nicht auf dem eigenen Grundstück verwertet werden kann.

Sie können es in die Abfalltonne oder in die Biotonne geben. Es darf allerdings nicht auf fremde Grundstücke, Straßenrinnen, Gräben, Grünflächen oder in Einflussöffnungen der Kanalisation u. ä. gebracht werden.

Alle, die für die Straßenreinigungspflicht nach Satzung zuständig sind, tragen somit die Verantwortung für die gesetzeskonforme Entsorgung.

Es besteht keine Pflicht der Stadt, Laub, das von Straßenbäumen stammt, kostenlos zu entsorgen.

Auskunft zu Fragen der Straßenreinigung einschl. Laub auf Straßen erteilt das Tiefbauamt,
 → Sachbereich Straßenreinigung/Winterdienst Tel. 0340 204 2868,
tiefbauamt@dessau-rosslau.de

oder das Sekretariat des Tiefbauamtes Tel. 0340 204 2066

Verkehrssicherungspflicht:

Herbstlaub auf Gehwegen kann besonders bei feuchter Witterung zu einer Rutschgefahr werden. Daher ist das Laub bei Bedarf auch in kürzeren Abständen, als in der Straßenreinigungssatzung vorgeschrieben, durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.



Entsorgungsmöglichkeiten für Laub:

Für die Entsorgung von Laub stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Kompostierung auf dem eigenen Grundstück
 Laubkompost ist ein nährstoffreicher organischer Dünger!
- Biotonne 120 l = 2,78 Euro/Leerung
 240 l = 5,56 Euro/Leerung
- Laubsack (max. 10 kg) = 2,43 Euro/Sack
 Die Laubsäcke werden am Leerungstag für die Grüne Tonne zur Abholung bereitgestellt.
Verkaufsstellen für Laubsäcke:
 - Eigenbetrieb Stadtpflege in der Wasserwerkstraße 13
 - Verwaltung des Friedhofs II Roßlau, Hauptstraße 67f (B187)
 - Bürgerbüro im Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4
 - Weitere Verkaufsstellen finden Sie im Abfallkalender.
- Kostenpflichtige Annahme von Laub bei Selbstanlieferung:
 - Stadtpflege Dessau-Roßlau, Abfallentsorgungsanlage, Polysiusstraße 2
 - G. Schönemann Entsorgung GmbH
 - DRL GmbH Dessau
 - ALBA Anhalt GmbH (Vockerode)

Bitte erkundigen Sie sich vorher über die Anlieferungsbedingungen.

Im Straßenreinigungsrecht wird davon ausgegangen, dass jeder Grundstückseigentümer auch gewisse Verpflichtungen gegenüber dem Allgemeinwohl hat. Somit sind die Pflichten auf viele Schultern verteilt. Im Sinne einer sauberen Stadt ist das auch vernünftig. Wir möchten an dieser Stelle allen für ihre aktive Mithilfe danken. Und die Bäume brauchen gerade in der heutigen Zeit unsere ganze Aufmerksamkeit!
